

Satzung

Reitclub Springe e.V.

Für alle in dieser Satzung genannten Begriffe in der männlichen Form gilt analog und gleichberechtigt ebenfalls die weibliche Begriffsform.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reitclub Springe e. V. mit dem Sitz in 31832 Springe ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Springe eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und seinen Gliederungen und durch den Pferdesportverband Hannover e. V. Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Niedersachsen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der RC bezweckt:

- 1.1. die Gesundheitsförderung und Vereinssport der Jugend durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- 1.2. Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen- insbesondere im Pferdesport;
- 1.4. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
- 1.5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden den Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
- 1.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-/Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 1.7. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGBl. 1 S. 613); er vertritt demokratische Grundsätze und enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile zurückerhalten.

6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 13).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Ein aktives Mitglied ist, wer auf der Anlage reitet oder die Halle und Plätze reitsportlich mit Pferd nutzt.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein

angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördernd ist, wer nicht aktiv ist. Fördernde Mitglieder können alle Freunde und Förderer des Reitsports, der Pferdezucht und –haltung sein, auch ohne im Besitz eines Pferdes zu sein.

3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Pferdesportverbandes Hannover e. V. und der FN.

§ 4.1

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags oder anderer Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;

- seiner Beitragspflicht länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig reingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4.2

Umstellung der Mitgliedschaft

Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand kann ein aktives Mitglied mitteilen, dass es künftig als förderndes Mitglied geführt werden möchte. Von Beginn des folgenden Jahres an ist dann mindestens der Beitrag des fördernden Mitglieds zu zahlen, wenn das Mitglied dies bis zum 30. September des Jahres schriftlich dem Vorstand meldet. Für die Umstellung gilt die generelle Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende. Erst mit Beginn des Folgejahrs endet die Pflicht, Arbeitsstunden abzuleisten

Ein förderndes Mitglied kann beantragen, dass es künftig als aktives Mitglied geführt werden möchte. Vom Antragsmonat an sind dann die maßgebenden Sätze für aktive Mitglieder zu zahlen.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Beiträgen, Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- und der Beirat.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen. In begründeten Eilfällen genügen drei Tage.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nicht behandelt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts

anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

7. Jugendliche vor Vollendung des 16. Lebensjahres und Kinder haben kein Stimmrecht.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Beirates
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen und sonstiger Entgelte
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an: - der Vorsitzende, - der stellvertretende Vorsitzende - der Kassenwart.
3. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendwart
 - dem Sportwart
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann eine Ergänzungswahl durchzuführen hat. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 11

Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern. Aus seiner Mitte bestimmt er einen Sprecher.
2. Der Beirat wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. § 9 gilt entsprechend.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich durch die Abhaltung von Sprechstunden oder in sonst geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
4. Der Beirat nimmt die Aufgaben eines Ehrenrates wahr, als Ehrenrat vermittelt er bei Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern über Angelegenheiten des Vereinslebens.

§ 12

Kassenprüfer

1. Für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes werden zwei Kassenprüfer gewählt. § 9 gilt entsprechend.
2. Die Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis.

§ 13

LPO und Rechtsordnung

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschließlich ihrer Rechtsordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.
2. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsstrafen geahndet werden. Eine Ordnungsstrafe darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
3. Als Ordnungsstrafe können verhängt werden: Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.
4. Die Befugnis, Ordnungsstrafen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen

die Anordnung der Ordnungsstrafen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.

5. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsstrafen und zum Verfahren werden in der LPO – Teil C, Rechts-ordnung – geregelt.

§14

Arbeitsstunden

1. Jedes Mitglied ab dem 14. Lebensjahr ist verpflichtet, Tätigkeiten zum Erhalt und Erneuerung der Reitanlage des Reitclub Springe zu leisten, sowie den Verein aktiv bei Veranstaltungen zu unterstützen.
2. Die Anzahl der Stunden ist auf dem Mitgliedsantrag bzw. auf dem Arbeitsstundenzettel des laufenden Jahres mit der aktuell gültigen Anzahl vermerkt. Die Arbeitseinsätze werden auf dem Arbeitsstundenzettel durch den Vorstand dokumentiert. Der Arbeitsstundenzettel wird am Anfang eines Jahres ausgegeben und muss zum Jahresende wieder beim Vorstand abgegeben werden. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird am Jahresende eine Gebühr laut Umlagenordnung berechnet. Bei Verlust des Zettels werden die fehlenden Stunden berechnet oder die Arbeitsstunden müssen nochmals nachgearbeitet werden. Arbeitseinsätze werden rechtzeitig vorher am Schwarzen Brett bekannt gegeben.
- 2.1 Tritt ein Mitglied im laufenden Jahr ein, werden die Arbeitsstunden prozentual berechnet.
3. Wir unterstützen, dass fördernde Mitglieder sich aktiv beteiligen, indem Arbeitsstunden ab dem 01.01.2015 übertragbar sind. Die Übertragung ist zwischen aktiven und auch zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern möglich. Vorstandsarbeit ist nicht übertragbar.
4. Arbeitsstunden auf Veranstaltungen (Kinderbetreuung beim Ferienpass, Kuchenverkauf auf dem Flohmarkt etc.) werden zur Hälfte angerechnet.
5. Da die Mitgliedschaft nur zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden kann, bleibt auch die Pflicht zur Leistung der

Arbeitsstunden bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen.

6. Während der Zeit des Mutterschutzes ist das Mitglied von Arbeitsstunden befreit. Auch langfristige Krankheitsfälle sind nach Vorlage des Attests bei der Anzahl der Arbeitsstunden zu berücksichtigen.

7. Der Vorstand ist von der Pflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden befreit.

§15

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen
2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
4. auch auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920, LPO) können entsprechend mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO Maßnahmen geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 16

Pferdepension

1. Die im Pferdepensionsvertrag angegebene Kautions ist vor Einzug fällig und wird nach Beendigung des Mietzeitraums inkl. Zinsen erstattet.
2. Die Kündigungsfrist für Pferdepensionsverträge beträgt drei

Monate. Sollte der Einsteller die Box bereits vor Ablauf der drei Monate verlassen und gibt diese zur Weitervermietung frei, wird der Vorstand sich bemühen, die Box neu zu vergeben, jedoch ist er dazu nicht verpflichtet.

3. Der Einsteller ist zur Zahlung aller drei Monatsmieten in voller Höhe verpflichtet. Nicht in Anspruch genommene Dienstleistungen der Vereinsangestellten können nicht in Abzug gebracht werden.

4. Sollten mehrere Boxen zur Weitervermittlung freistehen, liegt es in der Entscheidung des neuen Einstellers, welche Box er wählt – unabhängig davon, welche Box zuerst gekündigt wurde.

Stand 14.04.2015